

### **Literaturliste:**

Hessisches Landesamt für Bodenforschung (hrsg.): Geologische Übersichtskarte von Hessen M 1 : 300.000, Wiesbaden 1989

Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (hrsg.): Das Klima, Wiesbaden 1981

Institut für Landeskunde (hrsg.): Geographische Landesaufnahme, Naturräumliche Gliederung Deutschland , Würzburg Blatt 152, Bad Godesberg 1963

### **Gesetze:**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. S. 3573) zuletzt geändert am 6. August 1993 (BGBl. S. 1458).

Baden - Württemberg: Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der Freien LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (BGI. 1976 S. 96), zuletzt geändert am 29. März 1995 (GBl. S. 385).

Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 9. Februar 1995 basierend auf dem § 6b Abs. 6 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landespflege (HENatG) vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert am 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 130).

## **Teil 2 : Ausgleichsmaßnahmen**

### Inhalt

1. Biotopwertberechnungen
2. Bestandsbewertung
3. Eingriffsbewertung
4. Zusammenfassung
5. Tabelle : Biotopwertberechnung

### Anlagen

1. Biotopwerttabelle
2. Richtlinie

### 1. Biotopwertberechnung

Nachfolgend wurden nun nach den Richtlinien zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft ( Hess. Minist. Für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz), welche einen Standard darstellen, die Biotopwertberechnungen durchgeführt.

### 2. Bestandsbewertung

Die Bestandsbewertung wurde auf der Grundlage der ökologischen Bestandsaufnahme, Teil I ( Text und Plan ) durchgeführt.

Die entsprechenden Teilflächen wurden nach dem Bewertungsschlüssel: Werteliste nach Biotop-Nutzungstypen, bewertet.

Siehe hierzu Tabelle : Biotopwertberechnung

### 3. Eingriffsbewertung

Aufgrund der Bebauungsplanvorgaben wurden die entsprechenden bebaubaren Flächen ermittelt und eine Sollwertberechnung durchgeführt.

Siehe hierzu Tabelle : Biotopwertberechnung

Es wurden die entsprechenden Festsetzungen für den Bebauungsplan ermittelt , um einen ökologischen Ausgleich zu erzielen.

Eingriffe:

-21 800 m<sup>2</sup> Grünlandfläche, mit offenem Boden und der entsprechenden biotopmäßigen Bewertung werden zu einer allgemeinen Wohnbaufläche mit einer GRZ von 0,4

- 5 521 m<sup>2</sup> Gehölz - Fläche mit der entsprechenden biotopmäßigen Bewertung werden ebenfalls zu einer Wohnbaufläche mit einer GRZ von 0,4

insgesamt gehen ca 13.368 m<sup>2</sup> bisher unversiegelter Boden als Vegetationsstandort mit allen Auswirkungen für den Biotop- und Artenschutz, den Boden, den Bodenwasserhaushalt, des Lokalklimas und des Landschaftsbildes verloren.

Es entsteht eine überbaubare Fläche von 8 720 m<sup>2</sup>, welche vollkommen überbaut werden kann.

Ausserdem werden ca 4 548 m<sup>2</sup> als Strassenfläche versiegelt.

#### 4. Zusammenfassung

Bei der Erstellung des Bebauungsplanes und des Grünordnungsplanes wurde auf eine möglichst ökologisch verträgliche Planung geachtet.

Es wurde ein kompletts Feldgehölz inenerhalb des Baugebietes erhalten und zum Teil erweitert.

Desweiteren wurde ein Streuobstwiesenfläche am Rande des Baugebietes unter Schutz gestellt.

Durch die Festsetzungen im Grünordnungsplan, wie zum Beispiel ein Pflanzgebot für die nicht überbaubaren Flächen, wird die Bebauung umweltverträglich gestaltet.

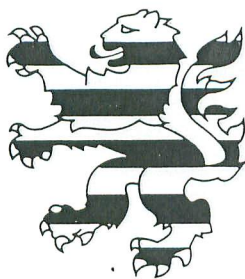
Unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen bzw Ausgleichsmaßnahmen wird durch den Eingriff durch die Bebauung keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes entsteht.

*h*

Biotopwertberechnung		Wertheim		Eichel	
Büro für Grünplanung, W. Etzel, Landschaftsarch.Tannenstr.10, 97892 Kreuzwertheim Tel 21456					
Bestandtsaufnahme	Wert	m2 ALT vor Massnah	m2 NEU nach Massnah	Punkte ALT vor Massnah	Punkte NEU nach Massnah
Nutzung					
Streuobstwiese 09.250 extensiv	42	25.603	0	1.075.326	0
Wiese 06.910 int int	21	0	0	0	0
Wiese 06.310 ext	44	0	0	0	0
Entwässerung 05.241 Graben	36	0	0	0	0
Feldgehölz 04.600 Bewuchs	56	1.334	0	74.704	0
Gebüsch 02.100 Hecken, Feld	36	367	0	13.212	0
Verkehrinsel 11.221 Strassenbegl.	14	0	0	0	0
Versiegelt FI 10.510 Strassen	3	736	0	2.208	0
Schotterweg 10.530 weg	6	0	0	0	0
Grassweg 10.610 Grass	21	1.050	0	22.050	0
Feldrain 09.150 Rand	36	751	0	27.036	0
Strassenrand 09.160 Rand	13	0	0	0	0
Schlagflur 01.152 Abgeholzte Flächen	32	2.009	0	64.288	0
Hecken 02.400 Gehölze	27	0	0	0	0
Offener Boden 10.530 Lager	6	0	0	0	0
Steinbruch Abbruch 10.400	14	0	0	0	0
Felswand 10.130	26	0	0	0	0
Grubengewässer 05.343	25	0	0	0	0
Feuchtb.temp 05.345	25	0	0	0	0
Hecken 02.400	27	0	0	0	0
<b>ÜBERTRAG</b>		<b>31.850</b>	<b>0</b>	<b>1.278.824</b>	<b>0</b>

NUTZUNG	Pkte	m2 alt	m2 neu	Pkte alt	Pkte neu
ÜBERTRAG		31.850	0	1.278.824	0
<b>Eingriff</b>					
Zu bebauende Fläche lt B - Plan davon 0,40 von 31.850 m2	3		8.720		26.160
Grünfläche lt B Plan Pflanzgebot	27		13.082		353.214
Öffentl. Grünfläche	19		400		7.600
Strasse 10.510	3		4.548		13.644
Feldgehölz	56		2254		126.224
Streuobst, erhalten	50		2846		142.300
1 Baum pro 10 PKW St	31		20		620
100 Bäume Randflächen	31		100		3.100
Doppelt berechnete Flächen durch B -Plan Eingriffe			-120		0
<b>S U M M E</b>		31.850	31.850	1.278.824	672.862
<b>DIFFERENZ ALT-NEU</b>					605.962
Entspricht Pflanzfläche	27		22.443	m 2	
Ausgleichsbetr. Hess	0,62		375.696,44	DM	
Biotopfläche als Ausgl.	56		10820,75	m 2	
Es sind hier 3 Ausgleichsalternativen aufgezeigt.					
Die angegebenen m2 Werte wurden teils vor Ort gemessen, teils mit dem Planimeter und					
mit dem Massstab von Plänen ermittelt. Die Werte haben keine Vermessungsgenauigkeit					
und dienen nur der Flächenberechnung für Zwecke der Grünordnungsplanung und der					
Bauleitplanung.					

NATUR  
IN HESSEN



HESSISCHES MINISTERIUM FÜR  
LANDESENTWICKLUNG,  
WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT,  
FORSTEN UND NATURSCHUTZ



# Richtlinien zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Hessisches Ministerium für  
Landesentwicklung,  
Wohnen, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz

September 1994



Vorwort

## Die naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe ist kein Buch mit sieben Siegeln

Wer bauen will und dafür ein Stück Natur in Anspruch nimmt, muß Schadenersatz leisten – am besten durch Ausgleichsmaßnahmen in der Nähe des Eingriffs. Ist das nicht möglich, muß eine Ausgleichsabgabe entrichtet werden. So steht es seit 1980 im Hessischen Naturschutzgesetz. Mit Erlaß vom 17. Mai 1992 hat mein Ministerium die Berechnung und Erhebung dieser Abgabe neu geregelt. Entwickelt wurde ein einheitliches und allgemeingültiges Verfahren. Es ist für die betroffenen Bauherren nachvollziehbar und macht den Behörden eindeutige Vorgaben bei der Ermittlung der Abgabenhöhe.

Diese Broschüre stellt die neue Richtlinie vor. Der Leitfaden soll vor allem Architekten helfen, die für einen Bauantrag notwendigen naturschutzrechtlichen Unterlagen vollständig zu erstellen, damit das Baugenehmigungsverfahren zügig durchgeführt werden kann. Die Broschüre enthält die für die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung einschlägigen Regelungen des Hessischen Naturschutzgesetzes, die Anforderungen an die mit dem Bauantrag vorzulegende Eingriffs- und Ausgleichsplanung sowie den Wortlaut der Ausgleichsabgabenrichtlinie.

In die dritte Auflage der Broschüre mußten die ab dem 1. Mai 1993 neu geltenden Vorschriften zur Erhebung der Ausgleichsabgabe im besiedelten Bereich aufgenommen werden. Der hierzu ergangene Erlaß meines Hauses vom 19. August 1993 gibt Hinweise, wie die neuen Vorschriften anzuwenden sind.

Basis für die Abgabeberechnung ist eine Liste, die alle gängigen Flächentypen – von der versiegelten Fläche bis zu Feuchtbiotopen – nach ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild einstuft. Wer einen wertvollen Bereich bebaut, muß mehr Ausgleich leisten oder, wenn dies nicht möglich ist, eine höhere Abgabe zahlen.

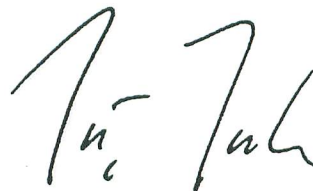
Die Höhe der Abgabe richtet sich danach, wieviel Natur zerstört wird und in welcher Form und Qualität der Bauherr Ausgleichsmaßnahmen vorsieht und vornimmt. Wer zum Beispiel bei einem Neubau nur wenig Boden versiegelt, das Dach begrünt und neue Lebensräume für Flora und Fauna schafft, muß wenig oder gar keine Abgabe zahlen. Grundsätzlich darf das Bauvorhaben erst beginnen, wenn die festgesetzte Ausgleichszahlung geleistet ist.

Zusammen mit dem Eingriffs- und Ausgleichsplan muß der Antragsteller erst einmal eine Flächenbilanz vorlegen. Darin werden die vor der Baumaßnahme auf dem Grundstück bestehenden Flächennutzungen den nach der Beendigung des Eingriffs und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen vorhandenen Nutzungen gegenübergestellt.

Landschaftsarchitekten oder -planer helfen, Probleme bei der Eingriffs- und Ausgleichsplanung oder bei der Aufstellung dieser Flächenbilanz zu lösen. Die Adressen solcher Fachplaner stehen im Branchenfernsprechbuch. Sie können auch bei der Architektenkammer in Wiesbaden bzw. bei der nächsten Naturschutzbehörde erfragt werden. Die Naturschutzbehörden geben Ihnen außerdem weitere Auskünfte über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Die Ausgleichsabgabe fließt übrigens nicht dem allgemeinen Staatshaushalt zu. Die eingenommenen Gelder müssen von den Naturschutzbehörden zweckgebunden für die Verbesserung von Natur und Landschaft verwendet werden. Auf diese Weise wird für den an einer Stelle durch ein Bauvorhaben entstandenen Naturschaden durch landschaftspflegerische Maßnahmen an anderer Stelle der Natur „etwas Gutes“ getan und natürliche Räume werden gestärkt.

Ich bin sicher, daß die Richtlinie einen Beitrag leistet, der Natur zu ihrem Recht zu verhelfen. Denn Natur verpflichtet uns alle.



Jörg Jordan

Wiesbaden, im September 1994

## Wertliste nach Biotop-/Nutzungstypen

Typ-Nr. Standard- Biotop-/Nutzungstypen Biotopwert

### 01.000 Wald

#### 01.100 Laubwald

##### 01.110 Buchenwald (naturnah)

01.111 bodensaurer 58

01.112 mesophiler 64

01.113 Kalk - 64

01.114 Buchenmischwald  
(forstlich überformt) 41

01.117 Buchenaufforstungen vor  
Kronenschluß (neu) 31

##### 01.120 Eichenwald (naturnah)

01.121 Eichen-Hainbuchenwald 56

01.122 Eichenmischwälder (forstlich  
überformt) 41

01.123 bodensaurer, thermophiler  
Eichenwald 64

01.127 Eichenaufforstung vor  
Kronenschluß (neu) 33

#### 01.130 Wassergeprägter Laubwald (naturnah)

01.131 Hartholzauwald 72

01.132 Weiden-Weichholzaue 63

01.133 Erlen- Eschen- Bachrinnenwald 59

01.134 Schwarzerlenbrüche 63

01.135 Birkenbrüche 63

01.137 Neuanlage von Auwald /  
Bruchwald (neu) 36

#### 01.140 Schlucht-Blockschutt-Laubwald (naturnah)

01.141 Edellaubholzreiche  
Schlucht-,Schatthang- und  
Blockschuttwälder 68

01.147 Neuanlage (neu) 36

#### 01.150 Pionierwald (naturnah)

01.151 Waldlichtungen/-wiesen, soweit kein  
Grünland (neu) 39

01.152 Schlagfluren, Naturverjüngung,  
Sukzession im und am Wald (neu) 32

01.153 Typischer voll entwickelter Waldrand,  
Schwerpunkt Laubholz, gestuft incl.  
Krautsaum 59

01.180 Naturferne Laubholzforste  
nach Kronenschluß 33

#### 01.190 Sonstige Laubwälder

01.191 Mittelwald 56

01.192 Niederwald 63

01.193 Hutewald/Waldweide 59

### 01.200 Nadelwald

#### 01.210 Kiefern

01.211 Sandkiefernwald 62

01.212 andere naturnahe Kiefern-/ Kiefern-  
mischwälder 55

01.217 Kiefernaufforstung vor Kronenschluß  
(neu) 26

01.219 Sonstige Kiefernbestände 24

#### 01.220 Fichten

01.227 Fichtenaufforstung vor Kronenschluß  
(neu) 26

01.229 Sonstige Fichtenbestände 24

#### 01.230 Lärchen

01.237 Lärchenaufforstung vor Kronenschluß  
(neu) 26

01.239 Sonstige Lärchenbestände 27

#### 01.290 Sonstige Nadelwälder

01.297 sonstige Nadelholzaufforstungen  
vor Kronenschluß (neu) 26

01.299 Sonstige Nadelwälder 27

### 02.000 Gebüsche, Hecken, Säume

02.100 trockene bis frische, saure 36

02.200 trockene bis frische, basenreiche 41

02.300 nasse 39

02.400 Hecken-/Gebüschpflanzung  
(heimisch, standortgerecht) (neu) 27

02.500	Hecken-/Gebüschpflanzung (standortfremd, Ziergehölze) (neu)	23	04.000 Einzelbäume und Baumgruppen, Feldgehölze	
02.600	Hecken-/Gebüschpflanzung (straßenbegleitend etc.) (neu)	20	04.100 Einzelbaum	
02.900	Sonstige		04.110 einheimisch, standortgerecht. Obstbäume* (neu)	31
02.910	Hohlwege	59	04.120 nicht heimisch, nicht standort- gerecht, Exoten* (neu)	26
<b>03.000</b>	<b>Erwerbsgartenbau, Sonderkulturen, Streuobst</b>		<b>04.200 Baumgruppe</b>	
03.100	Streuobstwiesen		04.210 einheimisch, standortgerecht, Obstbäume* (neu)	33
03.110	Streuobstwiese intensiv bewirtschaf- tet (mehrschüurig, Bäume regel- mäßig geschnitten)	32	04.220 nicht heimisch, nicht standort- gerecht, Exoten* (neu)	28
03.120	Streuobstwiese neu angelegt (neu)	31	<b>04.300 Allee</b>	
03.130	Streuobstwiese extensiv bewirtschaftet (Als Ausgleichs-/Ersatztyp bei Änderung der Bewirtschaftungs- form an bestehenden Streuobstwiesen)	50	04.310 einheimisch, standortge- recht, Obstbäume* (neu)	31
<b>03.200</b>	<b>Erwerbsgartenbau/Obstbau</b>		04.320 nicht heimisch, nicht standort- gerecht, Exoten* (neu)	26
03.210	Erwerbsgartenbau		<b>04.400 Ufergehölzsaum</b>	
03.211 +	Erwerbsgartenbau/Sonderkulturen überwiegend Monokultur, intensive Bewirtschaftung; Zier- pflanzen-, Gemüse- und Beeren- obstbau (Unterglasanbau ent- spricht versiegelter Fläche) (neu)	13	heimisch, standortgerecht*	50
03.220	Obstbau		<b>04.500 Kopfweiden, Kopfpappeln*</b>	44
03.221	Obstplantagen ohne Untersaat intensiv bewirtschaftete Busch-, Halbstamm- und Spalierobstkultu- ren (neu)	14	<b>04.600 Feldgehölz (Baumhecke), großflächig</b>	56
03.222	Obstplantagen mit Untersaat (neu)	23	*) jeweils Trauffläche, zusätzlich darunter liegender Biotoptyp	
03.223 +	Weinbau, intensive Bewirtschaf- tung ohne Untersaat (neu)	17	<b>05.000 Gewässer, Ufer, Sümpfe</b>	
03.224 +	Weinbau, intensive Bewirtschaf- tung mit Untersaat (neu)	25	<b>05.100 Quellgebiete</b>	
<b>03.300</b>	<b>Baumschulen (neu)</b>	14	05.110 ungefaßte Quellen	73
			05.120 gefaßte Quellen	3
			<b>05.200 Fließgewässer</b>	
			05.210 naturnahe Bachläufe, kleine Flüsse	
			05.211 schnellfließende Bäche (Oberlauf) Gewässergüteklasse besser als II (neu)	69
			05.212 schnellfließende Bäche (Oberlauf) Gewässergüteklasse II und schlechter (neu)	47
			05.213 mäßig schnellfließende Bäche (Mittellauf), kleine Flüsse Gewässer- güteklasse besser als II (neu)	69

05.214	mäßig schnellfließende Bäche (Mittelllauf), kleine Flüsse Gewässergüteklasse II und schlechter (neu)	50
05.220	<i>Naturnahe Flüsse, Flußabschnitte</i>	66
05.230	<i>Altarme, Altwasser</i>	73
05.240	<i>Gräben</i>	
05.241 +	zumindest an Böschungen verkrautete Entwässerungsgräben	36
05.242 +	neue naturnah angelegte Gräben (neu)	29
05.243 +	naturferne ausgebaute Gräben – versiegelte Fläche (neu)	7
05.250	<i>Begradigte und ausgebaute Bäche (neu)</i>	23
05.260	<i>Kanäle (schiffbar) und naturfern ausgebaute Flußabschnitte</i>	23
<b>05.300 Stillgewässer</b>		
05.310	<i>Seen, &gt;5m tief, &gt;1 ha</i>	
05.311	oligo- mesotroph	63
05.312	eutroph	38
05.313	dystroph	66
05.318	Neuanlage (neu)	29
05.320	<i>Flachseen, Weiher, &lt;5m tief, &gt;1 ha</i>	
05.321	oligo- mesotroph	66
05.322	eutroph	35
05.323	dystroph	66
05.324	Neuanlage (neu)	25
05.330	<i>Natürliche Kleingewässer &lt;1 ha</i>	
05.331	ausdauernde	56
05.332	temporäre/periodische	47
05.333	Moorgewässer	79
05.338	Neuanlage (neu)	29
05.340	<i>Künstliche Stillgewässer</i>	
05.341	Stauseen (neu)	29
05.342	Kleinspeicher, Teiche	27
05.343	Grubengewässer (Kies- und Tongruben, Steinbruch, nicht renaturiert) (neu)	25

05.344	Torfstiche	43
05.345	Periodische/temporäre Becken (neu)	25
<b>05.400 Röhrichte, Riede, Hochstauden</b>		
05.410	Schilfröhrichte (neu)	53
05.420	Bachröhrichte (neu)	53
05.430	andere Röhrichte (Rohrkolben und Rohrglanzgras) (neu)	53
05.440	Großseggenriede/-röhricht	56
05.450	Kleinseggenriede	56
05.460	Naßstaudenfluren	44
05.470	Spülsaumvegetation	44
05.480	Wasserpflanzenbestände (neu)	50
<b>06.000 Grasland</b>		
<b>06.100 Feuchtwiesen (neu) durch Vernässung</b>		
06.110	nährstoffarme	59
06.120	nährstoffreiche	47
06.130	Flutrasen	42
<b>06.200 Weiden (intensiv)</b>		
<b>06.300 Frischwiesen</b>		
06.310	extensiv genutzt (neu) durch Extensivierung	44
06.320 +	intensiv genutzt	27
<b>06.400 Mager- und Halbtrockenrasen (neu) durch Entbuschung</b>		
06.410	Kalkstandorte	69
06.420	sonstige basenreiche Böden (z.B. Basalt)	69
06.430	saure Böden (Silikatgestein oder arme Sande)	63
<b>06.900 Sonstige</b>		
06.910 +	Sonstige intensiv genutzte Wirtschaftswiesen (neu)	21
06.920 +	Grünlandneuansaat/Grasäcker mit Weidelgras etc. (neu)	14
06.930 +	naturnahe Grünlandeinsaat (Kräuterwiese) (neu)	21
06.940	Salzwiesen	62

07.000	Zwergstrauchheiden (neu) durch Entbuschung		09.250	Streuobstwiesenbrache vor Verbuschung (neu) durch Brachfallen	42
07.100	Calluna-Heiden	56	09.260	Streuobstwiesenbrache nach Verbuschung	56
07.200	Borstgrasrasen	47	09.270	Rekultivierte Mülldeponie mit Gehölzaufwuchs, Vegetationsschicht auf abgedichtetem Deponiekörper	31
08.000	Moore		09.280	Rekultivierte Mülldeponie mit Gras-/Kräutersaat, Vegetationsschicht auf abgedichtetem Deponiekörper, auch Sukzession bis Verbuschung (neu)	25
08.100	Hochmoore	80			
08.200	Moorkomplexe	80			
09.000	Ruderalfluren und Brachen				
09.100	niederwüchsige/einjährige		10.000	Vegetationsarme und kahle Flächen	
09.110	Ackerbrachen mindestens ein Jahr nicht bewirtschaftet (neu)	29	10.100	Felsfluren	
09.120	Kurzlebige Ruderalfluren thermophytenreich, konkurrenzschwach, offene, meist nährstoffreicher Boden in Siedlungen und im Kulturland (neu)	23	10.110	Felswände (natürlich), Klippen	47
09.130	Wiesenbrachen und ruderale Wiesen frisch/mehr oder weniger nährstoffreich (neu) durch Liegenlassen	39	10.120	Blockhalde (natürlich)	50
09.140	Wiesenbrachen trockener, warmer Standort (neu) durch Liegenlassen	39	10.130	Steinbruchwand, künstlicher/neuer Gesteinsaufschluß (neu)	26
09.150	Feldraine, Wiesenraine, linear (Gräser und Kräuter, keine Büsche) breiter als ein Meter (neu) durch weitere Extensivierung oder Liegenlassen	36	10.140	Neu angelegte Trockenmauern, Gabionen (neu)	14
09.160 +	Straßenränder; mit Entwässerungsmulde, Mittelstreifen; intensiv gepflegt artenarm (neu)	13	10.150	Alte Trockenmauern, Steinriegel etc. in freier Landschaft	49
09.200	Hochwüchsige/mehrjährige		10.160	Felswände/Steinpackungen am Wasser (neu)	23
09.210	Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte	39	10.170	Wasserfälle, Stromschnellen, Felsen im Wasser (neu)	44
09.220	Wärmeliebende ausdauernde Ruderalfluren meist trockener Standorte	36	10.180	Höhlen, Schächte, Stollen (neu)	nachrichtlich
09.230	Weinbergbrache/Sonderkulturbrache vor Verbuschung (neu) durch Brachfallen	53	10.200	Sandflächen	
09.240	Weinbergbrache/Sonderkulturbrache nach Verbuschung	56	10.210	Sandentnahmestellen (trocken) (neu)	14
			10.220	Sanddünen (natürlich)	39
			10.230	Sand-/Schlammdecken im/am Wasser, Rohböden	23
			10.300	Lehmsteilwände	
			10.310	Lehm-/Lößwände vegetationsarm, trocken (neu)	27
			10.320	Lehm-/Lößwände vegetationsarm am Ufer etc. (neu)	31
			10.330	Lehm-/Tonabgrabung (trocken) (neu)	18

**10.400 Geröll-, Schotter-, Kiesfluren**

10.410	Natürliche Schutthalden	39
10.420 +	Kiesentnahme (trocken) (neu)	14
10.430 +	Schotterhalde, Abraumhalde (neu)	14

**10.500 Versiegelte Flächen**

10.510 +	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt) (neu)	3
10.520 +	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster (neu)	3
10.530 +	Schotter-, Kies- u. Sandflächen, -wege, -plätze (nicht versiegelt) (neu)	6
10.540 +	befestigte und begrünte Flächen, Rasenpflaster, Rasengitterstein o.ä. (neu)	7
10.550	Unterführung unter versiegelter Fläche mit ökologischer Vernetzungsfunktion, Amphibientunnel etc. (neu)	nachrichtlich (zusätzliche Kennzeichn.)

**10.600 Durch Nutzung dauernd vegetationsarme Flächen, Trittpflanzengesellschaften**

10.610	bewachsene Feldwege (neu)	21
10.620	bewachsene Waldwege (neu)	21

**10.700 Überbaute Flächen**

10.710	Dachfläche nicht begrünt (neu)	3
10.720	Dachfläche extensiv begrünt (neu)	19
10.730	Dachfläche intensiv begrünt (neu)	13
10.740	Fassadenbegrünung <sup>n)</sup>	
10.741	Mauern und Hauswände mit ausgeprägter Fassadenbegrünung	19
10.743	Fassadenbegrünung Neuanlage in geschlossener Ortslage oder nicht oder nur gering einsehbar (neu)	13

<sup>n)</sup> Jeweils überschirmte Fläche, zusätzlich darunter liegender Biotoptyp. Die überschirmte Fläche errechnet sich aus Dicke der Begrünung multipliziert mit Länge der begrünten Wand. Bei Neuanlagen ist eine nach drei Jahren erreichte Dicke von 50 cm zu unterstellen.

**11.000 Äcker und Gärten****11.100 Äcker**

11.110	Kalkacker	
11.111 +	Kalkacker, intensiv genutzt	11
11.112 +	Kalkacker, extensiv genutzt, artenreiche Wildkrautflora (neu) durch Extensivierung	31
11.120	Sandacker	
11.121 +	Sandacker, intensiv genutzt	11
11.122 +	Sandacker, extensiv genutzt, artenreiche Wildkrautflora (neu) durch Extensivierung	31
11.130	Feuchter Lehacker	
11.131 +	Feuchter Lehacker, intensiv genutzt	13
11.132 +	Feuchter Lehacker, extensiv genutzt, artenreiche Wildkrautflora (neu) durch Extensivierung	31
11.190	Sonstige Äcker	
11.191 +	Sonstiger Acker intensiv genutzt	13
11.192 +	Sonstiger Acker, extensiv genutzt artenreiche Wildkrautflora (neu) durch Extensivierung	31

**11.200 Gärtnerisch gepflegte Anlagen und Hausgärten, Kleinarten und Grabeland**

11.210	Nutzgarten	
11.211 +	Grabeland, Einzelgärten in der Landschaft, kleinere Grundstücke meist nicht gewerbsmäßig genutzt (neu)	14
11.212	Gärten/ Kleingartenanlage mit überwiegendem Nutzgartenanteil (neu)	19
11.220	Ziergarten	
11.221 +	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, kleine öffentliche Grünanlagen, innerstädtisches Straßenbegleitgrün etc. strukturarme Grünanlagen, Baumbestand nahezu fehlend, arten- und strukturarme Hausgärten (neu)	14
11.222	Arten- und strukturreiche Hausgärten (alt)	25

11.223	Kleingartenanlagen mit überwiegendem Ziergartenanteil, hoher Anteil Ziergehölze, Neuanlage strukturreicher Hausgärten	20
11.224 +	Intensivrasen, (z.B. in Sportanlagen) (neu)	10
11.225	Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich, (z.B. Rasenflächen alter Stadtparks) (neu) durch Extensivierung	21
<b>11.230</b>	<b>Parkanlagen, Friedhöfe, Waldsiedlungen</b>	
11.231	Park- und Waldfriedhöfe, Waldsiedlungen, Parks, Villensiedlungen mit Großbaumbestand (nicht versiegelte Flächen)	38
11.232	Friedhofsneuanlagen, neu angelegte Grabfelder ohne nennenswerten Baumbestand (neu)	16

#### Anmerkungen:

Bäume außerhalb von Biotoptypen, die ohnehin durch Bäume charakterisiert sind, wie Wald, Streuobstwiesen u.ä., bilden Sonderfälle in der Biotoptypenliste. Im Bereich ihrer Kronentraufe wird die unter den Bäumen befindliche Fläche (z.B. Rasen, Pflaster, Acker) um eine bestimmte Punktzahl aufgewertet. Ausgenommen hiervon bleiben Flächen, die durch die Überstellung mit Bäumen in ihrem ökologischen Wert beeinträchtigt werden (z.B. Halbtrockenrasen, Heiden, Moore u.ä.). Nur die mit + markierten Biotoptypen erfahren eine Aufwertung durch Bäume. Bei der Bewertung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Alleen und Kopfbäumen wurde angenommen, daß es sich dabei um einheimische, standortgerechte Bäume handelt. Da fremdländische Bäume nicht den gleichen bio-ökologischen Wert haben wie einheimische Bäume, werden sie pauschal um 5 Punkte niedriger eingestuft. Neu anlegbare Typen sind mit **(neu)** gekennzeichnet.

#### Erläuterungen und Hinweise zur Handhabung der Richtlinien zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft

##### Typ-Nr. Nutzungs- / Biotoptyp

##### 01.000 Nadel-/Laubmischwald

Waldbestände, die eine Mischung unterschiedlicher Nadel- und Laubbaumarten enthalten, sind entsprechend ihrer jeweiligen Mischungsanteile zu bewerten.

Z. B.: Buchenaufforstung mit 20 % Lärchenbeimischung

01.117 Buchenaufforstung 0,8\* 31

01.237 Lärchenaufforstung 0,2\* 26

Biotopwert für Mischbestand 30

##### Überhälter auf Verjüngungsflächen

siehe Einzelbäume „forstlich überformt“:  
Buchen-/Eichenbestände, nach Kronenabschluß, deren Bestandsstruktur erheblich von potentiell natürlichen Waldgesellschaften abweicht

##### 02.000 Gebüsch, Hecken, Säume

**02.100** Grundsätzlich nur im Außenbereich anwendbar;  
**02.200** unter diesen Typnummern sind jeweils alte, situationstypische, vollentwickelte Hecken, Gebüsch und Säume heimischer Arten zu erfassen

**02.400** Grundsätzlich nur im Außenbereich anwendbar

**02.400** unter diesen Typnummern sind z. B. Neupflanzungen bis zu einem Alter von ca. 10

**02.500** Jahren zu erfassen, die ihre Funktionsfähigkeit noch nicht voll entwickelt haben

**02.600** Hecken, nicht anwendbar auf Mittelstreifen, Verkehrsinseln und direkten Straßenrändern (siehe auch 09.160 und 11.221)

**03.120** i. d. R. nur im Außenbereich, ab 1000 m<sup>2</sup> Grundfläche auch im Innenbereich

- 04.100 Einzelbaum
- 04.200 Baumgruppe
- 04.300 Alleen

### 1. Übertraufte Flächen

Bei Neupflanzungen sind folgende übertraufte Flächen zu unterstellen:

**Sortiment (jeweils Bäume einheimischer Arten ohne Formschnitt, keine Ziergehölze) übertraufte Flächen**

unter 16 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe)	<b>1 m<sup>2</sup></b>
16 cm bis 20 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe)	<b>3 m<sup>2</sup></b>
ab 20 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) (nur großwachsende Baumarten)	<b>5 m<sup>2</sup></b>

### 2. Aufwertbare Nutzungstypen

Die Standardberechnung für die Höhe der Aufwertung durch Überschirmung mit einem Baum bezieht sich auf die Typen, die in Anlage 3 mit einem Kreuz (+) gekennzeichnet sind. Bei Überstellung anderer Typen mit einem Baum ist der sich ergebende Zusatzwert gutachterlich einzuschätzen (siehe „Zusatzbewertung“). Keinen Zusatzwert ergibt die Baumpflanzung bei Typen, bei denen Bäume zum „Standardinventar“ gehören (z. B. Wald, Ufergehölzsaum). Ein geringerer Zusatzwert als nach Nr. 4.100-4.300 ergibt sich bei Nutzungstypen ohne (+), wenn die Baumpflanzung z. B. optisch sinnvoll, nicht jedoch funktional geboten ist (z. B. 06.310 extensive Frischwiese, einzelne alte Bäume über Verjüngung).

05.345 Auch „Gartenteiche“, soweit gesondert bewertet

05.400 I. d. R. nur im Außenbereich

### 06.000 Grasland

Diese Biotop-/Nutzungstypen gelten für die freie Landschaft.

Wiesen im besiedelten Bereich sind wie Ziffer 11.225 zu bewerten.

### 09.000 Ruderalfluren und Brachen

09.130 Mehrere Schnitte müssen unterblieben sein (mindestens 1 Jahr),

09.140 Erkennbar durch zahlreiche oberirdische abgestorbene Pflanzen

### 09.160 Straßenränder

Diese Ziffer gilt nur an Straßen für den Kraftverkehr (i. d. R. < 4 m Abstand von der Fahrbahn), insbesondere für Mittelstreifen und Bermen. Hierzu zählen nicht die eigentlichen Böschungen und Straßendämme.

### 10.000 Vegetationsarme und kahle Flächen

ohne **Mülldeponie in Betrieb** oder nicht abgedeckt wie versiegelte Flächen (10.510)

ohne **Mülldeponie außer Betrieb**, abgedeckt aber nicht rekultiviert wie Abraumhalde (10.430)

10.510 **Versiegelte Flächen** mit Regenwasserversickerung oder wasserdurchlässige Flächenbefestigung (z. B. System RINN) wie Schotter (10.530)

10.7\*\* **Teilversiegelung** auf begrünten Dachflächen (z. B. auf Tiefgaragen etc.) wie Rasenpflaster (10.540)

10.720 **Dachfläche extensiv begrünt** Hierunter sind solche Dachbegrünungen zu verstehen, die i. d. R. nicht gepflegt werden und deren weitere Entwicklung sich weitgehend selbst überlassen bleibt (ähnlich Sukzessionsflächen)

10.730 **Dachflächen intensiv begrünt** Hierunter fallen Dachbegrünungen, die nach Art der Anlage, Gestaltung und Pflege Ziergartencharakter haben

10.740 **Pergolen** Wie Fassadenbegrünung (10.74\*)

ohne **Bebauung von „Recyclingflächen“** Bei der Bewertung von Flächen, die ehemals bebaut waren, deren Bebauung jedoch abgerissen wurde, ist wie folgt zu verfahren:

Maßgeblich ist der Zustand zum Bewertungszeitpunkt (zwischenzeitlich entstandene Sekundärbiotope sind zu erfassen und zu bewerten), unberücksichtigt bleibt eine Spontanvegetation, die sich innerhalb eines Jahres gebildet hat. Im übrigen sind zutreffende Teilflächenbewertungen vorzunehmen:



Erläuterungen und Hinweise zur Handhabung der  
Richtlinien zur Bemessung der Abgabe bei  
Eingriffen in Natur und Landschaft

(Erlaß des HMLWLFN vom 17. Mai 1992)

zu Anlage 3

Nr.	Nutzungs-/Biototyp
-----	--------------------

01.000 Nadel-/Laubmischwald

Waldbestände, die eine Mischung unterschiedlicher  
Nadel- und Laubbaumarten enthalten, sind entsprechend  
ihrer jeweiligen Mischungsanteile zu bewerten.

z.B.: Buchenaufforstung mit 20 % Lärchenbeimischung

01.117 Buchenaufforstung 0,8 \* 31

01.237 Lärchenaufforstung 0,2 \* 26

Biotopwert für Mischbestand 30

Überhälter auf Verjüngungsflächen siehe Einzelbäume  
"forstlich überformt": Buchen-/Eichenbestände, nach Kronen-  
abschluß, deren Bestandsstruktur erheblich von potentiell  
natürlichen Waldgesellschaften abweicht

02.000 Gebüsche, Hecken, Säume

02.100 )Grundsätzlich nur im Außenbereich anwendbar

02.200 )unter diesen Typnummern sind jeweils alte, situationstypische,

02.300 )vollentwickelte Hecken, Gebüsche und Säume heimischer

)Arten zu verstehen

02.400 Grundsätzlich nur im Außenbereich anwendbar

02.400 )unter diesen Typnummern sind jeweils Neupflanzungen bis

02.500 )zu einem Alter von ca. 10 Jahren zu verstehen, die ihre

02.600 )Funktionsfähigkeit noch nicht voll entwickelt haben

02.600 Hecken, nicht anwendbar auf Mittelstreifen, Verkehrsinseln  
und direkte Straßenränder  
(siehe auch 09.160 und 11.221)

03.120 )i.d.R. nur im Außenbereich, ab 1.000 m<sup>2</sup> Grundfläche  
)auch im Innenbereich

04.100 Einzelbaum

04.200 Baumgruppe

04.300 Alleen

1. Übertraufte Flächen

Bei Neupflanzungen sind folgende übertraufte Flächen  
zu unterstellen:

Sortiment	übertraufte Flächen
(jeweils Bäume einheimischer Arten ohne Formschnitt, keine Ziergehölze)	
unter 16 cm Stammumfang (gemessen in 1m Höhe)	1 qm
16cm bis 20cm Stammumfang (gemessen in 1m Höhe)	3 qm
ab 20cm Stammumfang (gemessen in 1m Höhe) (nur großwachsende Baumarten)	5 qm

## 2. Aufwertbare Nutzungstypen

Die Standardberechnung für die Höhe der Aufwertung durch Überschirmung mit einem Baum bezieht sich auf die Typen, die in Anlage 3 mit einem Kreuz (+) gekennzeichnet sind.

Bei Überstellung anderer Typen mit einem Baum ist der sich ergebende Zusatzwert gutachtlich einzuschätzen (siehe "Zusatzbewertung")

Keinen Zusatzwert ergibt die Baumpflanzung bei Typen, bei denen Bäume zum "Standardinventar" gehören (z.B. Wald, Ufergehölzsaum)

Ein geringerer Zusatzwert als nach Nr.4.100-4.300 ergibt sich bei Nutzungstypen ohne (+), wenn die Baumpflanzung z.B. optisch sinnvoll, nicht jedoch funktional geboten ist (z.B. 06.310 extensive Frischwiese, einzelne alte Bäume über Verjüngung)

05.345 Auch "Gartenteiche", soweit gesondert bewertet

05.400 i.d.R. nur im Außenbereich

06.000 Grasland

Diese Biotoptypen gelten für die freie Landschaft. Wiesen im besiedelten Bereich sind unter Ziffer 11.225 zu bewerten.

09.000 Ruderalfluren und Brachen

09.130 )mehrere Schnitte müssen unterblieben sein (mindestens 1 Jahr),

09.140 )erkennbar durch zahlreiche oberirdisch abgestorbene Pflanzen

09.160 Straßenränder

Diese Ziffer gilt nur an Straßen für den Kraftverkehr (i.d.R.  $\leq 4$  m Abstand v.d. Fahrbahn),

insbesondere für Mittelstreifen und Bermen. Hierzu zählen nicht die eigentlichen Böschungen von Straßendämmen.

10.000 Vegetationsarme und kahle Flächen

ohne Mülldeponie in Betrieb oder nicht abgedeckt

wie versiegelte Flächen (10.510)

ohne Mülldeponie außer Betrieb, abgedeckt aber nicht rekultiviert

wie Abräumhalde (10.430)

...

- 10.510 Versiegelte Flächen  
mit Regenwasserversickerung oder wasser-  
durchlässige Flächenbefestigung  
(z.B. System RINN): wie Schotter (10.530)
- 10.7 \*\* Teilversiegelung auf begrünten Dachflächen (z.B.  
auf Tiefgaragen etc.) wie Rasenpflaster (10.540)
- 10.720 Dachfläche extensiv begrünt  
Hierunter sind solche Dachbegrünungen zu verstehen,  
die i.d.R. nicht gepflegt werden und deren weitere  
Entwicklung sich weitgehend selbst überlassen bleibt  
(ähnlich Sukzessionsflächen)
- 10.730 Dachfläche intensiv begrünt  
Hierunter fallen Dachbegrünungen, die nach Art der Anlage,  
Gestaltung und Pflege Ziergartencharakter haben
- 10.740 Pergolen wie Fassadenbegrünung
- ohne Bebauung von "Recyclingflächen"  
Bei der Bewertung von Flächen, die ehemals bebaut waren, deren  
Bebauung jedoch abgerissen wurde, ist wie folgt zu verfahren:
- Maßgeblich ist der Zustand zum Bewertungszeitpunkt (zwischen-  
zeitlich entstandene Sekundärbiotope sind zu erfassen und zu  
bewerten), unberücksichtigt bleibt eine Spontanvegetation, die  
sich innerhalb eines Jahres gebildet hat. Im übrigen sind zu-  
treffende Teilflächenbewertungen vorzunehmen:
- Fundamente, Keller etc. unbegrünt: wie versiegelte Flächen (10.510)
  - wie vor, jedoch begrünt: wie Dachbegrünung (10.7\*\*)
  - Abgelagerte oder verteiltes Ab-  
bruchmaterial ohne nennenswerte  
Vegetation: wie Abräumhalde (10.430)
  - wie vor, jedoch mit nennenswerter  
Vegetation: wie Ruderalfluren ( 9.120,  
9.220)
  - unveränderte Freiflächen mit  
Sukzession: jeweils zutreffender Nutzungstyp.

Hinweis: Der Biozideinsatz auf nicht bewirtschafteten/ungenutzten  
Flächen ist nach § 23 HENatG bzw. PflSchG unzulässig.

- 11.200 gärtnerisch gepflegte Anlagen und Hausgarten,  
Kleingärten und Grabeland
- 11.223 Neuanlage strukturreicher Hausgärten  
Darunter sind solche Gärten zu verstehen, die sich durch  
eine hohe Arten- und Strukturvielfalt auszeichnen. Intensiv  
genutzte Flächen, wie z.B. Sitzbereiche, Rasenflächen und  
Nutzgärten dürfen einen maximalen Anteil von ca. 30 % der

eigentlichen Freifläche einnehmen. Folgende Strukturen können Bestandteil eines strukturreichen Hausgartens sein (ohne Stellflächen, Carports und reinen Zuwegungen bzw. stark versiegelt ausgebaute Terrassen):

- freiwachsende Hecke,
- Baumpflanzungen,
- Kräuterwiese,
- Staudenpflanzungen,
- Fassadenbegrünungen,
- Teiche,
- Trockenmauern, etc.

Voraussetzung für die Anerkennung eines solchen Hausgartens als strukturreich ist die Vorlage eines detaillierten Bepflanzungsplanes incl. Pflanzenliste. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Fassadenbegrünungen nicht als Bonus eingebracht werden können, wenn diese ein Merkmal für die Einstufung des Gartens als strukturreich darstellen (analog Einzelbäume).

- 11.221 Strukturarmer Hausgarten im klassischen Sinne setzt sich zusammen aus Rasenflächen, ggf. Nutzgartenanteil, und geschnittener Hecke als Einfriedung mit untergeordnetem Flächenanteil an Stauden oder geringwüchsig Ziergehölzen.
- 11.224 Intensivrasen wird bei Sportanlagen, Bolzplätzen, Liegewiesen in Schwimmbädern, Rasentennisplätzen usw. angenommen.
- 11.225 Extensivrasen  
Hierunter fallen wenig gepflegte Rasenflächen und gemähte Wiesen im besiedelten Bereich. Die Neuanlage von extensiven Wiesen im Hausgarten wird nur selten möglich sein.

## **Teil 3 : GRÜNORDNUNGSPLAN**

### Inhalt

1. Landschaftsplanerische Ziele
2. Ausgleichsflächen
3. Anpflanzungen / Grünflächen
4. Gehölzliste
5. Bauordnerische Festsetzung

### Anlagen

1. Grünordnungsplan
2. Bebauungsplan, Schriftliche Festsetzungen
3. Bebauungsplan, Schriftliche Begründung

### 1. Landschaftsplanerische Ziele

Aus Gründen des Landschaftsbildes wäre eine Eingrünung sinnvoll.

Hierzu ist eine entsprechende Bepflanzung mit den gebietsprägenden Großgehölzen notwendig.

Das vorhandene Feldgehölz ist schützenswert und dementsprechen zu sichern .

Durchgrünung des Wohngebietes mit Großgehölzen zur Minimierung des Eingriffs, durch die Bebauung, in den Naturhaushalt ist sinnvoll .

### 2. Ausgleichsmassnahmen

#### Minderungs und Ausgleichsmaßnahmen

Alle Minderungs und Ausgleichsmaßnahmen haben positive Auswirkungen auf die Funktionen der betroffenen Flächen bezüglich des Naturhaushaltes.

13 082 m<sup>2</sup> nicht überbaubare Grundsücksfläche wird mit einem Pflanzgebot belegt.

2254 m<sup>2</sup> Gehözfäche ( Feldgehölz ) wird erhalten und zu Teil erweitert.

2846 m<sup>2</sup> vorhandene Streuobstwiesenfläche wird erhalten und als Biotop geschützt.

100 Großkronige Laubbäume bzw Obstbäume werden gepflanzt

### 3. Anpflanzungen / Grünflächen

Durch die Festsetzung von Mindestbepflanzungen für die Grundstücke und die Stellplätze wird das Grundgerüst der Wohngebietsdurchgrünung sichergestellt.

Es ist hier sowohl von positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild als auch von einer angestrebten Vernetzung des Biotopsystems auszugehen. Zur Optimierung der Funktion für den Biotop- und Artenschutz sind für die Mindestbepflanzung überwiegend standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Durch die Festsetzung von Flächen mit "Pflanzgeboten" werden

- die Gliederung zwischen den Wohn- Bauflächen und den Verkehrsflächen
- die Gliederung innerhalb der Wohn- Bauflächen
- die Einpassung des Baugebietes in die umgebende Landschaft

sichergestellt.

Die Festsetzung von Strassenbäumen für die Randflächen erfolgt wegen der damit verbundenen positiven Wirkung auf das Erscheinungsbild des Wohngebietes. Besonders bei der Randbepflanzung des Baugebietes soll dabei durch die Verwendung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern eine gewisse Biotopfunktion dieser Flächen entwickelt werden.

Die dazugehörigen Gehölzlisten liegen diesem Text als Anlage bei.

Die Festsetzung "zur Erhaltung der Grünflächen auf Dauer" soll auch langfristig das grünordnerische Konzept sichern.

Anmerkungen:



## 4. Gehölzliste

### Pflanzenliste

#### Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Crataegus oxycantha</i>	Weißdorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Juglans regia</i>	Walnuß
<i>Malus domestica</i>	Hausapfel
<i>Pinus silvestris</i>	Waldkiefer
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Pyrus spec.</i>	Birne, veredelt
<i>Quercus cerris</i>	Ziereiche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Quercus robur Fastigiata</i>	Säuleneiche
<i>Quercus rubra</i>	Roteiche
<i>Salix alba</i>	Silberweide
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Taxus baccata</i>	Eibe
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde

## Pflanzenliste

## Sträucher

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Amelanchier larmakii</i>	Felsenbirne
<i>Clematis vitalba</i>	Waldrebe
<i>Cornus alba</i>	Weißer Hartriegel
<i>Cornus mas</i>	gelbere Hartriegel
<i>Cornus sanguinea</i>	roter Hartriegel
<i>Coryllus avellana</i>	Haselnuß
<i>Crategus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Fagus sylvatica</i>	Buche, Hecke
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera periclymenum</i>	Waldgeißblatt
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	Wilder Wein
<i>Polygonum aubertii</i>	Schlingknöterich
<i>Prunus mahaleb</i>	Weichselkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Ribes alpinum</i>	Bergjohannisbeere
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa multiflora</i>	Rose vielblütig
<i>Rosa rubrifolia</i>	Hechtrose
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Salix auratia</i>	Ohrweide
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Salix cinerea</i>	Grauweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder
<i>Taxus baccata</i>	Eibe
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

## **Bauordnerische Festsetzungen**

Siehe: B-Plan Werth.Eichel WA

§ 9(4) Bau G.B.

### 1. Farbgebung baulicher Anlagen

Die Farbgebung der baulichen Anlagen hat sich in das Landschaftsbild

einzupassen. Grelle Farbgebungen sind generell unzulässig.

Farbtöne von abgetöntem Weiss, hellbeige bis hellbraun sind zu bevor-

zugen. Aussenmaterialien aus Kunststoffplatten und Fliesenmaterialien sind nicht zugelassen.

### 2. Grünflächen im Wohngebiet § 9 Abs 1 Nr 2 Bau GB

Siehe B-Plan Werth.Eichel

Diese Grünflächen sollten eine 50 % Baum und Strauchbepflanzung erhalten. Je 10 m<sup>2</sup> sind ein Baum und neun Sträucher der festgelegten Arten zu pflanzen.

Arten : Siehe Gehölzliste : Grünordnungsplan, Textteil....

### 3. Bepflanzungsart § 9 Abs 1 Nr 25 a Bau GB

Bei der Gestaltung und Bepflanzung der Flächen sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Bäume: Siehe Gehölzliste, Grünordnungsplan, Textteil

Sträucher : Wie vor

Alternativ werden hochstämmige Obstbäume empfohlen.

### 4. Bäume im Bereich von Stellplätzen § 9 Abs 1 Nr 25

Für je 10 PKW Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum auf einem Pflanzstreifen oder einer Pflanzinsel zu pflanzen und zu unterhalten. Es sind standortgerecht und einheimische Bäume zu pflanzen mit einer Mindestgröße von 16 cm Stammumfang.

Arten : Sie Gehölzliste, Grünordnungsplan, Textteil.....

### 5. Begrünung der Verkehrsflächen

Die zu pflanzenden Bäume entlang der Strasse sollen bei der Pflanzung eine Mindestgröße von ca 16 cm Stammumfang haben.

Sie sollen mit standortgerechten Stauden und Sträuchern , Wuchshöhe

ca 50 cm unterpflanzt werden.

### 6. Zisternen § 9 Abs 1 Nr 16 und 20 Bau GB

### 3. GRÜNORDNUNGSPLAN "WA WERTHEIM EICHEL"

---